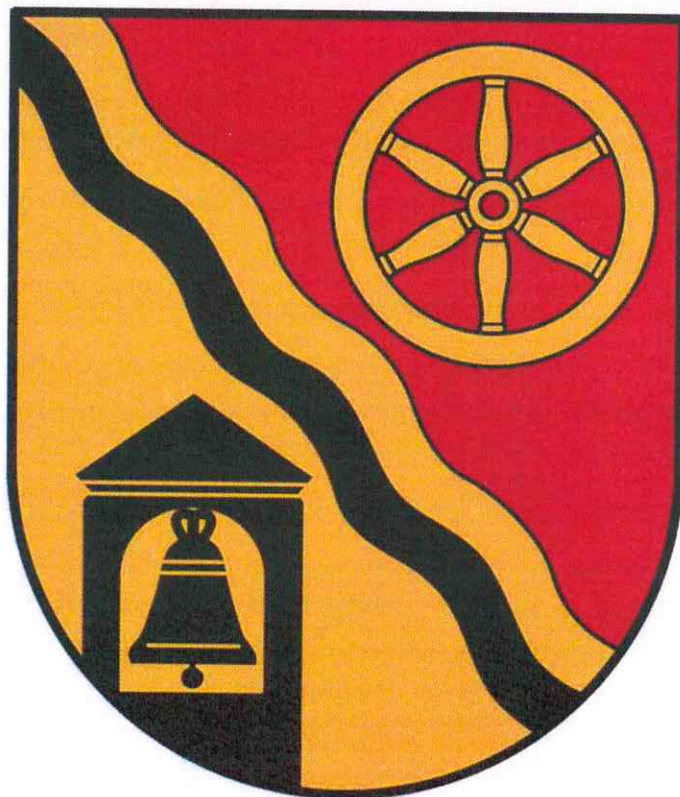




Ortsrecht der Gemeinde Hof



Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Hof

**Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle
der Ortsgemeinde Hof vom 26.06.2020 mit Wirkung ab 01.08.2020**

Der Ortsgemeinderat Hof hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 244), der § 2 Absatz 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in seiner Sitzung vom 26.06.2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Nebenräume beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Räume werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebühren**

1. Die Gebühren richten sich nach der Art und Dauer der Nutzung sowie der genutzten Räumlichkeiten

Sie gliedern sich wie folgt:

Benutzung Halle	Bürger der Ortsgemeinde Hof	Auswärtige
Familienfeiern 1. Tag	80,00 €	300,00 €
Familienfeiern 2. Tag	60,00 €	200,00 €
Vereine	50,00 €	200,00 €
Sonstige*	200,00 €	350,00 €
Politische / Kulturelle / Kirchliche Veranstaltungen	50,00 €	200,00 €
Beerdigungen	50,00 €	---
Benutzung Mehrzweckraum	Bürger der Ortsgemeinde Hof	Auswärtige
Familienfeiern 1. Tag	30,00 €	80,00 €
Familienfeiern 2. Tag	25,00 €	55,00 €
Vereine	20,00 €	55,00 €
Sonstige*	55,00 €	80,00 €
Politische / Kulturelle / Kirchliche Veranstaltungen	20,00 €	55,00 €

* Hierzu gehören Silvesterveranstaltungen, Konzerte, kommerzielle Veranstaltungen

2. Bei der Nutzung der Halle sind die Kosten für die Nutzung der Küche, des Thekenbereichs sowie des Foyers inkludiert.
3. Grundsätzlich ist der Benutzer verpflichtet, die erforderlichen Räume für die Veranstaltung herzurichten. Werden Leistungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen (z. B. Stellen von Stühlen und Tischen), so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Benutzer in der tatsächlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die bei der Benutzung der Räumlichkeiten entstehenden Energiekosten werden dem Benutzer neben den Benutzungsgebühren nach Verbrauch mit 0,35 €/KWh in Rechnung gestellt. 10 kWh (für Allgemeinstromverbrauch in der Mehrzweckhalle) sind frei und werden nicht abgerechnet.
5. Die Gebühr für Übungsstunden von Freizeitmannschaften, die nicht Verein der Ortsgemeinde sind, beträgt 6,00 € je Halleneinheit.
6. Die Reinigung der Mehrzweckhalle und der dazugehörenden Räume erfolgt durch Beauftragte der Ortsgemeinde. Die Kosten trägt der Benutzer.
7. Der Benutzer ist verpflichtet,
 - die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen,
 - die Tische zu reinigen und mit den Stühlen wegzuräumen,
 - genutztes Geschirr und Besteck zu reinigen und wegzuräumen,
 - den genutzten Küchenbereich nass abzuwischen und
 - den Abfall selbst zu entsorgen. Abfallgefäße an der Mehrzweckhalle sind hierfür nicht vorhanden.

Personen, Vereine und Personengruppen, die diese Aufgaben nicht selbst ausführen, übernehmen die der Ortsgemeinde bei der Ausführung der Reinigung durch Dritte entstehenden Kosten.

§ 3 Ausnahmen

1. Die Mehrzweckhalle und die dazugehörenden Räume werden Vereinen, Institutionen, Einwohnern und Bürgern ohne Erhebung von Gebühren gem. § 2 Abs. 1 – 3 und 6 bei folgenden Anlässen übergeben:
 - a. Veranstaltungen (Übungsstunden, Meisterschafts- und Pokalspiele, Mitgliederversammlungen, Jubiläumsveranstaltungen) von Vereinen in der Ortsgemeinde,
 - b. Mitgliederversammlungen von Fachverbänden, denen einheimische Vereine angeschlossen sind,
 - c. Kurse gemeinnütziger Vereine und Verbände
 - d. Bürgerversammlungen, Versammlungen im öffentlichen Interesse einschl. Jagd- und Waldgenossenschaftsversammlungen sowie Versammlungen der nicht verfassungswidrigen politischen Parteien,
 - e. Veranstaltungen und Übungsstunden der Schulen und Kindergärten,

2. Werden bei vorgenannten Veranstaltungen – soweit die Ortsgemeinde nicht selbst Veranstalter ist – Leistungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen (Stellen von Stühlen und Tischen usw.), so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter in der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.
3. Bei Veranstaltungen können im Einzelfall zur Abdeckung evtl. Folgebeseitigungen Kauti-
onen von € 100,00 bis € 500,00 bei Anmeldung gefordert werden. Die Ortsbürgermeisterin
/ Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu regeln.
4. Der Rat der Ortsgemeinde Hof kann in begründeten Ausnahmefällen die Gebühr ermä-
ßigen oder erlassen.
5. In den Fällen des § 3 Abs. 1 behält sich die Ortsgemeinde vor, aus wirtschaftlichen Erwä-
gungen Einschränkungen der kostenlosen Benutzung vorzunehmen; dies gilt insbeson-
dere hinsichtlich einer ausreichenden Teilnehmerzahl bei den einzelnen Veranstaltungen.
Die Ortsbürgermeisterin / Der Ortsbürgermeister trifft die entsprechenden Entschei-
dungen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Nebenräume tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hof, 26.06.2020

Jochen Becker
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Diese Ablichtung stimmt mit der von Herrn Ortsbürgermeister Jochen Becker unter dem 26.06.2020 ausgefertigten Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Hof überein.

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden, dem „Wäller Blättchen“

Nr. 31 am 31.07.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 11.08.2020
Im Auftrag

Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

